



WILLKOMMEN ZUM IÖB-BESCHAFFERTAG „MODERNE ARBEITSWELTEN“

29.10.2014

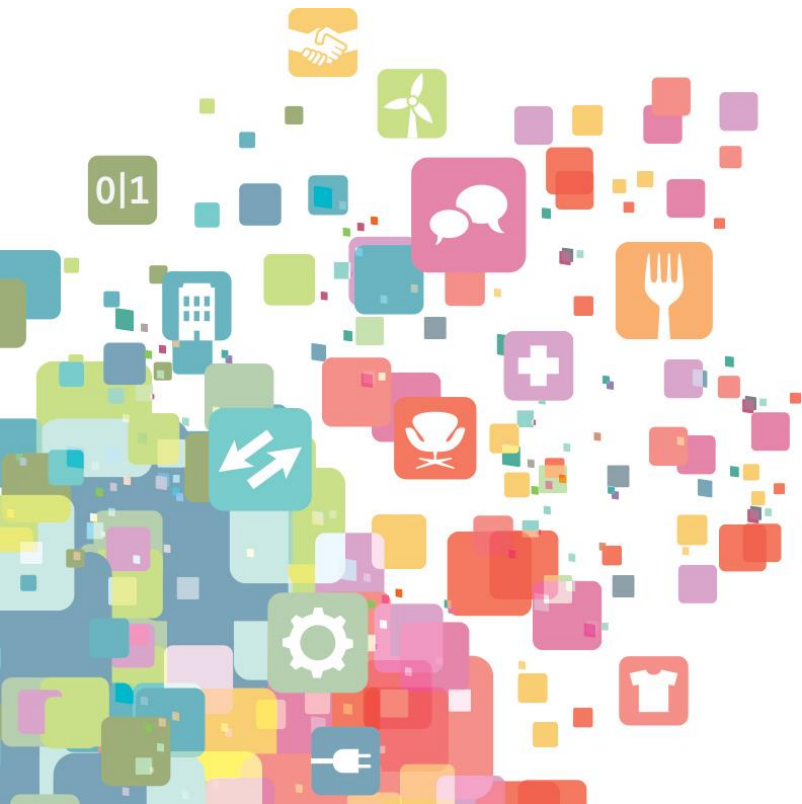
AUSTRIA TREND HOTEL SAVOYEN

Moderation: Johannes Naimer/Florian Schnurer

Keynote 1: Innovation und IÖB

Mag. Wolfgang Pointner, Leiter Rechtsabteilung BBG

Innovation und IÖB



Wolfgang Pointner
Leiter Rechtsbereich

Juristischer Hintergrund

Die Grundsätze des Vergaberechts nach § 19 BVergG 2006

- Vergabeverfahren sind nach einem in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verfahren
- unter Beachtung der unionsrechtlichen Grundfreiheiten sowie des Diskriminierungsverbotes
- entsprechend den Grundsätzen des freien und lauten Wettbewerbes und der
- Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter durchzuführen.

Juristischer Hintergrund

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen hat zu erfolgen an

- befugte
- leistungsfähige
- zuverlässige Unternehmer
- zu angemessenen Preisen



Juristischer Hintergrund

Im Vergabeverfahren kann auf innovative Aspekte Bedacht genommen werden.

- Beschreibung der Leistung
- Festlegung der technischen Spezifikationen
- Festlegung konkreter Zuschlagskriterien



Innovation als sekundäres Beschaffungsziel



Juristischer Hintergrund

Definition von „Innovation“

- Eine Innovation ist die Einführung eines neuen oder signifikant verbesserten Produktes, einer Dienstleistung, eines Prozesses, einer neuen Marketingmethode oder eine neuen Organisationsmethode in der Unternehmenspraxis, der Arbeitsorganisation oder den externen Beziehungen.

Juristischer Hintergrund

Durch die Beschaffung neuartiger Produkte sowie durch innovative Beschaffungsprozesse sollen

- Innovationen stimuliert werden
- mehr Bürgerorientierung der öffentlichen Hand geschaffen werden
- eine effizientere und effektivere Verwaltung gestaltet werden
- längerfristig Kosten und Umweltbelastungen reduziert werden
- die öffentliche Hand als Referenzmarkt etabliert werden damit sich Innovationen rascher am Markt durchsetzen
- die öffentlichen Infrastrukturen unter Berücksichtigung zukünftiger Bedürfnisse modernisiert werden

Juristischer Hintergrund

Möglichkeiten zur innovationsfördernden Beschaffung auf Basis des BVergG 2006:

- Verhandlungsverfahren: Erstangebote müssen nicht vollständig den Ausschreibungsanforderungen entsprechen, „gute Ideen“ zulassen als Basis für Verhandlungen
- Alternativangebote: die Bieter können ihre innovativen Ideen im Rahmen der festgelegten Bewertungskriterien vorlegen
- Abruf aus Rahmenvereinbarung: bei erneutem Aufruf zum Wettbewerb sind Innovationen möglich

Juristischer Hintergrund

- Mit dem wettbewerblichen Dialog und dem dynamischen Beschaffungssystem stehen Vergabeverfahren zur innovationsfördernden Beschaffung zur Verfügung
- Direktvergabe: Einholung innovativer Angebote, die 100.000 € Grenze wird bis 31.12.2016 (!) verlängert
 - Aber: keine „Erfindung“ neuer Vergabeverfahren!



Juristischer Hintergrund

- Bildung von Bietergemeinschaften: Innovative Start-ups erfüllen oft nicht die Anforderungen des §19 BVergG
- Heranziehung von Subunternehmern: Innovationsfreudige KMU's werden in das Angebot eingebunden
- Einsatz der funktionalen Leistungsbeschreibung: Eine Temperatur von X soll in X Räume an X Tage bestehen, welche Lösungsmöglichkeit gibt es?

Juristischer Hintergrund

Ziele

- Auftraggeber müssen rechtliches Potenzial erkennen und zulassen, Innovation beginnt bei der Bedarfserhebung
- Bieter müssen nach Möglichkeit Alternativen anbieten und nicht an herkömmlichen Lösungen festhalten
- Nutzer müssen sich auf neue Techniken und Änderungen einlassen